

- 329 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 24. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
"Windmühlenweg"
vom 11.05.1980

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.12.1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949); des § 105 Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeinderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), folgende 24. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt , Flur 4, Nr. 1323, 958 und 412 (tlw.) festgesetzten überbaubaren Flächen werden aufgehoben und durch eine neue ersetzt. Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 3 m entlang der westlichen Grenze des Bürener Weges, der östlichen Grenze des Windmühlenweges und in einem Abstand von 6 m entlang der südlichen Grenze der in westlicher Richtung abzweigenden Planstraße bis jeweils zu der nordöstlichen Nutzungsänderungslinie.
2. Die gestalterischen Festsetzungen WA o III 0° GRZ 0,3 und GFZ 0,8 und 0,9 werden aufgehoben und durch Festsetzungen
 - a) im südlichen Grundstücksbereich
WA o II 25° bis 30° GRZ 0,4 GFZ 0,8
und
 - b) im nördlichen Grundstücksbereich
WA o I 30° bis 35° GRZ 0,4 GFZ 0,5
ersetzt.
3. Die für Garagen vorgesehene Fläche wird aufgehoben und der Wohnbebauung zugeführt.
4. Die die Garagenfläche umgrenzende Nutzungsänderungslinie wird ersatzlos aufgehoben.
5. Die etwa in der Mitte des Flurstücks Nr. 1323 befindliche Nutzungsänderungslinie wird ab Knick nach Westen in weiterführender gerader Linie nach Südwesten bis zum Windmühlenweg verlängert und ab Knick nach Westen bis zum Windmühlenweg aufgehoben.

6. Baurrechtliche Bestimmungen, insbesondere die zur Einhaltung von Sichtdreiecken und von Grenzabständen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
7. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigung:

Der Oberkreisdirektor Warendorf - als untere staatliche Verwaltungsbehörde - hat mit Verfügung vom 25.02.1980 (Az. 638.5 Nr. 11/80) gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Satzung beschlossenen Änderungen der gestalterischen Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" genehmigt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und die Genehmigung über die 24. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegen im Bauamt der Stadt Brensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 5, 4406 Brensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 24. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 19j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 2 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeinderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeinderordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeschädlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Brensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

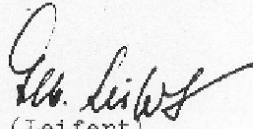
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und die Genehmigung zur 24. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 11.03.1980


(Leifert)

Bürgermeister

